

BL_GERICHTE 2018-08-22-vv-4 vom 22. August 2018

BL Gerichte, 2018-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-08-22-vv-4

FR: BL_GERICHTE 2018-08-22-vv-4 du 22 août 2018

IT: BL_GERICHTE 2018-08-22-vv-4 del 22 agosto 2018

Regeste

Rechnungsstellung für Leistungen der Psychiatrie Baselland

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozess- ordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 i.V.m. § 25 des Spitalgesetzes (Spitalgesetz) vom

Seite 3 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> 17. November 2011 können letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Psy- chiatrie Baselland nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, angefochten werden. Da die Beschwerdeführerin Adressatin der angefochtenen Verfügung ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat und die übrigen formellen Voraussetzungen gemäss den §§ 43 ff. VPO erfüllt sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Be- schwerdeführerin auferlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Pro- zessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiber i.V.

Gegen diesen Entscheid wurde am 30. Oktober 2018 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 9C_754/2018) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.